

Kobudo-Kwai Deutschland e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Verbands

1. Der Verband führt den Namen „Kobudo-Kwai Deutschland e.V.“, abgekürzt KKD.
2. Der Verband hat seinen Sitz in 55566 Bad Sobernheim (Rheinland-Pfalz). Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach (Rheinland-Pfalz) eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der KKD ist ein Kobudo-Verband. Er betreibt das GENDAI GOSHIN KOBU JUTSU und bezweckt die Pflege und Förderung des Kobudo-Sports und die körperliche und geistige Ertüchtigung der ihm angeschlossenen Mitglieder.
2. Der KKD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig.
Der Verband vertritt den Amateurgedanken; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Als Mittel zur Erreichung des Zwecks dienen: die Werbung für den Kobudo-Sport in der Öffentlichkeit, die Durchführung eines geordneten Sportbetriebs, das Abhalten von Lehrgängen auch im Verhältnis zu befreundeten Verbänden und die Organisation und Durchführung von Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der KKD hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. Der KKD unterscheidet bei ordentlichen Mitgliedern zwischen Einzelmitgliedern und in einem Verein organisierten Mitgliedern (Vereinsmitgliedern).
3. Fördernde Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den KKD und seine Bestrebungen verdient gemacht haben.

§ 4 Aufnahmen

1. Einzelmitglied
Personen, die nicht in einem Verein organisiert sind, erwerben mit der Teilnahme an der ersten Gürtelprüfung oder durch Antrag die Einzelmitgliedschaft im KKD.
2. Vereinsmitgliedschaft
Die Aufnahme wird für die Vereinsmitglieder durch die Stärkemeldung des Vereins beantragt.

3. Förderndes Mitglied
Die Aufnahme ist unter Verwendung des Aufnahmeformulars schriftlich zu beantragen.
4. Über sämtliche Aufnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Einzelmitglied
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an ein Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres;
 - b. Ausschluss durch den Vorstand.
 - c. durch den Tod der Person.
 - d. wenn im laufenden Geschäftsjahr bis zum 1.4. keine Meldung erfolgte.
2. Vereinsmitglieder im KKD
 - a. wenn im laufenden Geschäftsjahr bis zum 1.4. keine Meldung erfolgte.
 - b. durch Ausschluss durch den Vorstand.
3. Förderndes Mitglied
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an ein Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres;
 - b. durch Ausschluss durch den Vorstand.
 - c. durch Auflösung einer juristischen Person oder Tod einer natürlichen Person.
 - d. wenn im laufenden Geschäftsjahr bis zum 1.4. keine Mitgliedsmeldung erfolgte.
4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bis dahin entstandenen oder fällig gewordenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KKD unberührt.

§ 6 Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss von Mitgliedern ist aus wichtigem Grund, insbesondere in den folgenden Fällen möglich:
 - a. wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten grob verletzt worden sind.
 - b. wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung oder sonstigen dem KKD gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen zwei Monate im Verzug ist.
 - c. bei verbandsschädigendem Verhalten, sei es innerhalb des Verbandes oder die Außendarstellung betreffend, insbesondere durch Schädigung des Rufs des KKD bzw. von Vorstandsmitgliedern.
2. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

3. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ein befristeter Ausschluss (Ruhe der Mitgliedschaft auf Zeit) kann vom Vorstand nach dessen Ermessen mit 2/3-Mehrheit als milderer Mittel beschlossen werden.
5. Graduierungen und Lizenzen des GENDAI GOSHIN KOBUJUTSU können im Falle des Ausschlusses für ungültig erklärt werden. Darüber entscheidet im Einzelfall und je nach Schwere der Vorwürfe der Stilinhaber.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des KKD sind berechtigt:

- a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
- b. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Verbandes zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.
- c. Die Rechte ruhen, solange fällige Verbindlichkeiten des Mitglieds nicht beglichen sind.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KKD sind verpflichtet, diese Satzung, die Ordnungen sowie die satzungskonformen Beschlüsse des KKD zu befolgen.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages fest. Dieser ist am 01. April eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig.
2. Näheres, insb. zu einer Verwaltungspauschale bei nicht rechtzeitiger Zahlung, regelt die Finanzordnung.

§ 10 Haftung

Der KKD, seine Organe und seine Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen des KKD, die als solche ausgeschrieben und gekennzeichnet sind, eingetretene Unfälle und deren Folgen. Das gleiche gilt für Sachschäden. Im Übrigen wird nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

§ 11 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung gemäß § 12
- b. der Vorstand gemäß § 14 Abs. 1

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des KKD ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. § 37 BGB bleibt unbeschadet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

3. Mögliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
 - b. Feststellung der Stimmberechtigung
 - c. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - e. Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
 - f. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - g. Wahl eines Versammlungsleiters
 - h. Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - i. Wahl des Vorstands
 - j. Neuwahl der Kassenprüfer
 - k. Festsetzung der Beiträge
 - l. Änderungen der Satzung
 - m. Berufungen gegen Vereinsausschlüsse
 - n. Auflösung des Vereins
 - o. Anträge
 - p. Sonstiges
 - q. Festlegung der nächsten Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung einzuladen. Sofern die Rechte eines Mitglieds bei Versand der Ladung ruhen, ist es nicht zu laden. Bei Vereinsmitgliedern i.S.d. § 3 Nr. 2 genügt die Zusendung der Ladung an den Ansprechpartner des Vereins. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds oder - bei Vereinsmitgliedern i.S.d. § 3 Nr. 2 - Ansprechpartners erfolgen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig.
6. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung in Textform eingebracht werden und müssen behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
7. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der im Gesetz oder in der Satzung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang absolute, nicht relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
10. Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.
11. Über jede Versammlung ist eine vollständige Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur anwesende Mitglieder. Vollmachten sind unzulässig.
Bei Vereinsmitgliedern i.S.d. § 3 Nr. 2 wird das Stimmrecht für die nicht anwesenden Mitglieder des betreffenden Vereins/Abteilung einheitlich durch den anwesenden Ansprechpartner ausgeübt. Die Zahl der Stimmen richtet sich in diesem Fall nach der einen Monat vor der Mitgliederversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle gemeldeten Zahl der Mitglieder. Anwesende Vereinsmitglieder sind selbst stimmberechtigt. Sind die benannten Ansprechpartner verhindert, ist es dem Verein möglich ein Mitglied des eigenen Vereins zu benennen, welches im Namen dieses Vereins an der Abstimmung teilnehmen kann. Die so benannten Ansprechpartner müssen eine Vollmacht (Download auf der Website) des Vereins vorlegen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Stimmberechtigt ist jede rechtsfähige Person.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsident
 - b. dem Vizepräsident
 - c. dem Geschäftsführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist für alle Mitglieder des Vorstands zulässig.
3. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsmacht/Außenverhältnis) sind der Präsident und der Vizepräsident, und zwar jeder für sich allein. Im Innenverhältnis soll der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten seine Vertretungsmacht ausüben. Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Tod oder freiwilligen Rücktritt aus, so wird für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch ein Ersatz benannt. Das kommissarisch benannte Mitglied erlangt durch seine kommissarische Amtsannahme alle Rechte und Pflichten des Amtes.
6. Jedes Mitglied des Vorstands ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 15 Jugend

1. Die Jugend wird durch den Jugendreferent betreut.
2. Der Jugendreferent wird vom Vorstand berufen.
3. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres einmal die Kassenbücher, die Belege und Vermögenswerte zu prüfen und

hierüber der Mitgliederversammlung – bei Abwesenheit in Textform - zu berichten. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidenten zu unterbreiten, der über die weitere Vorgehensweise entscheidet. Näheres regelt die Geschäftsordnung .

§ 17 Auflösung

1. Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des KKD beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des KKD fällt das Vermögen an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des freien Sportes zu verwenden hat.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19 Erlöschen der Vermögensansprüche

Mitgliedern des KKD, sowie ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern, steht kein Anspruch am Vermögen des KKD zu.

§ 20 Ordnungen

1. Diese Satzung ist Grundlage für folgende Ordnungen:
 - a. Finanzordnung
 - b. Geschäftsordnung
 - c. Sportordnung
 - d. Turnierordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Ehrenordnung
 - g. Übungsleiter- und Trainerordnung
 - h. sonstige Ordnungen
2. Alle Mitglieder des Verbandes sind an diese Ordnungen gebunden.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Der Vorstand kann Ordnungen vorläufig erlassen oder ändern und bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die darüber endgültig beschließt, in Kraft setzen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des KOBUDO-KWAI Deutschland e.V. vom 10.02.2018 tritt ab sofort in Kraft und ersetzt die vorherigen Fassungen insbesondere vom 26.06.1982, 01.02.1986, 14.10.1989, 27.04.1991, 09.12.2001, 01.03.2003, 30.10.2004, 17.06.2006 und 07.12.2008, 29.07.2011.

Bad Sobernheim, den 10.02.2018

Das Präsidium:

Präsident: Rainer Seibert
Vize-Präsident: Sven Seibert
Geschäftsführerin: Wolf-Markus Vysek